



... changing the digital world together!

An:
medienrecht@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Digital Society
Graben 17/10
1010 Wien

+43 1 314 40-0
Info@DigiSociety.at

Wien, 16.10.20

Betreff: Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, das KommAustria-Gesetz, das ORF-Gesetz und das Privatradiogesetz geändert werden, Geschäftszahl: 2020-0.483.015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Digitalisierung unserer Gesellschaft bringt umwälzende Veränderungen für die gesamte Gesellschaft. Die **Digital Society** ist ein unabhängiger und gemeinnütziger Verein. Wir beschäftigen uns mit den Auswirkungen dieser Veränderungen auf die Gesellschaft, analysieren diese gemeinsam mit Experten und erarbeiten politische Lösungen für aktuelle gesellschaftliche Probleme. Wir haben daher die geplante Novelle analysiert und übersenden unsere Ergebnisse und Vorschläge.

Stellungnahme zum AVM-G

Link zu den Materialien:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00052/index.shtml

§ 34 Abs 2 AMD ist verwirrend formuliert

Absatz 2 enthält die Aussage "*Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation ... darf den Menschen (bzw. Tieren) nicht schaden*". Das ist missverständlich. Gemeint ist wohl, dass die beworbenen Arzneimittel, Medizinprodukte und therapeutischen Behandlungen den Menschen bzw. Tieren nicht schaden dürfen.

§ 56 Abs. 1 AMD führt Netzsperrern ein

Durch die Hinzufügung von "oder den Zugang zu diesem" werden implizit Netzsperrern eingeführt, da technisch nur durch diese der Zugang zu einem Mediendienst gesperrt werden kann.

Wie bereits wiederholt dargelegt stellen Netzsperrern kein geeignetes Werkzeug dar, um den Zugang zu Medien oder Diensten zu verhindern. Sie sind einerseits technisch leicht auszuhebeln. andererseits besteht die Gefahr, dass durch überschießende Konfiguration der Netzsperrern andere rechtmäßige Medien oder Dienste mit beeinträchtigt werden, was grob in das Recht auf Meinungsfreiheit eingreift.

§ 54e erlaubt nur Altersverifikationsmaßnahmen

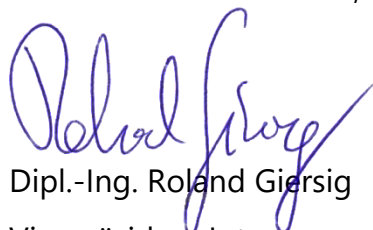
Der Paragraph spricht von "einer wirksamen Zugangskontrolle im Wege einer Altersverifikation". In § 39 hingegen werden "Altersverifikationsmaßnahmen **oder gleichwertige Maßnahmen**" als angemessen für den Jugendschutz gesehen. Die Ungleichbehandlung ist nicht sachlich gerechtfertigt.

Allgemein

Das AVM ist sehr stark videolastig. Es werden "Video-Sharing-Plattformen" behandelt, es ist die Rede von "Fernsehprogrammen und audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf" und "nutzergenerierten Videos". Anzumerken ist, dass sich auch reine Audio-Podcasts bzw. Radio-Sendungen, die über das Internet verbreitet werden, steigender Beliebtheit erfreuen. In den §§ 33ff werden eine ganze Reihe von Bestimmungen zum Schutz von Gesundheit und von Jugendlichen festgelegt, die auch auf reine Audio-Sendungen sinnvoll anwendbar wären.

Wir hoffen, mit diesen Kommentaren einen wertvollen Beitrag geleistet zu haben. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Roland Giersig".

Dipl.-Ing. Roland Giersig

Vizepräsident Interessensvertretung

Digital Society

Link zu unseren Stellungnahmen: <https://digisociety.ngo/stellungnahmen/>